



Verordnung

der Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg) über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung (Sommer- und Winterdienst)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, etwa durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO), geht dessen Pflicht vor.
- (3) Laub und Fallobst sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung (Sommerdienst)

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Wohnwege, Fußgängerverbindungswege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Straßenseitengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, verkehrsberuhigten Bereiche und der Fußgängerzonen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung den Anliegern/Anliegerinnen nach den Regelungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Straßenreinigungssatzung) übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 bei Bedarf unverzüglich, jedoch mindestens einmal 14-tägig durchzuführen.
- (4)
 - a) Sofern die Gemeinde Neu Wulmstorf nach der Straßenreinigungssatzung für die Reinigung der Fahrbahnen zuständig ist, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger/innen auf die Gehwege sowie kombinierten Geh- und Radwege.
 - b) In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf die Fahrbahnen und Radwege einschließlich der Gossen und Parkspuren, Trennseiten und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger/innen vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

§ 3 Räum- und Streupflicht (Winterdienst)

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Falls auf keiner Seite ein Gehweg vorhanden ist, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Schneeräumung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten der Wasserversorgungsanlage sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs:
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - ac) in verkehrsberuhigten Bereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;

- ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßenkreuzungen und – einmündungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 22.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz und andere handelsübliche Auftausalze nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder
 - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder handelsüblichem Auftausalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht, zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
 - b) § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;
 - c) § 1 Abs. 3 Laub- und Fallobst bei Gefährdung des Verkehrs nicht unverzüglich beseitigt;
 - c) § 1 Abs. 4 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;
 - d) § 1 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis den Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung kehrt;

- e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;
 - f) § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
 - g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;
 - h) § 3 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;
 - i) § 3 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist;
 - j) § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen bis 22.00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;
 - k) § 3 Abs. 7 Satz 1 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;
 - l) § 3 Abs. 7 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
 - m) § 3 Abs. 8 Satz 1 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von dem vorhandenen Eis befreit;
 - n) § 3 Abs. 8 Satz 2 Streumaterialrückstände nicht beseitigt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu jeweils 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg vom 12.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 29.06.2012

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister